

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einzulungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Vom 3. April 1856.)

I t t.

Unser Geschäftsbericht, welchen wir für das Jahr 1855 zu erstatten uns hiemit die Ehre geben, bietet kein reichhaltiges Material. Es beschränkte sich unsere Thätigkeit im abgewichenen Jahre fast ausschließlich auf die Ausübung des Richteramtes in streitigen Rechtsverhältnissen. Zu diesem Behufe wurden von uns 21 Sitzungen gehalten, und zwar 14 in zwei Abtheilungen zu Bern, 7 in Luzern. Die Zahl der von uns hierbei abgewandelten Prozesse betrug 27; 18 derselben waren Expropriations-Streitigkeiten, und zwar betrafen hievon 10 die Centralbahn, 6 die Nordostbahn, 1 die Südostbahn, 1 die St. Gallisch-Appenzellische Eisenbahn. In 5 der erledigten Streitigkeiten wurde der Recurs sofort theilweise als begründet erklärt, in 6 wurde derselbe sofort abgewiesen und in 7 Fällen wurde auf eine neue Untersuchung erkannt. Es ist nämlich zum bessern Verständnisse dieser Resultate unserer Urtheilsfällung zu bemerken, daß wir, wo wichtige Verhältnisse in Frage liegen, jederzeit die Aufnahme einer neuen Expertise unter Leitung einer bundesgerichtlichen Abordnung veranstalten, sofern es den Recurrenten gelingt, die Erheblichkeit ihrer Beschwerdeführung gegenüber dem Schätzungsbefunde darzuthun. In geringfügigern Processen, die nach dem Werthe des Objectes einen kostspieligen Untersuchung nicht ertragen, ward dagegen hie und da von uns aus die Schätzung gesteigert, wenn die Partheiverhandlungen dafür einen zuverlässigen Anhaltspunkt darboten. — Von denjenigen Fällen, in welchen wir einen nochmaligen Untersuchung angeordnet hatten, gelangten fünf nicht mehr zum Endentscheid vor unser Forum, sondern wurden compromissorisch abgethan, in den übrigen zwei Processen urtheilten wir im Sinne der zweiten Expertise.

Streitigkeiten über Heimathlosigkeit waren 6 zu behandeln, und hiebei die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Basellandschaft, Aargau, Waadt und Wallis, von diesen einige in verschiedenen Processen betheiligigt. — Schon wiederholt trat der Fall ein, daß Regierungen unsern Entscheid anriefen, wo bei Individuen nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Heimathlosigkeit waltete, sondern der Streit darin bestand, ob ein besessenes Heimathrecht nicht verloren gegangen, und an dessen Stelle ein anderes erworben worden sei, z. B. bei unehlichen Kindern durch die nachfolgende Verehlichung der Eltern. Wir entschieden hiebei die aufgeworfene Frage unserer Competenz jederzeit im bejahenden Sinne. Die gleichen Gründe, welche da, wo es sich um Einbürgerung von wirklichen Heimathlosen handelt, es wünschbar machen, daß ein durchaus unbetheiligtes Gericht angerufen werden könne, sprechen dafür, daß, wenn zwei Kantone darüber in Streit gerathen, ob eine Person das eine oder andere Bürgerrecht besitze, nicht die Gerichte des einen der implicierten Kantone unter den streitenden Regierungen entscheiden, sondern daß auch hier die Möglichkeit einer durchaus unparteiischen Rechtspflege gesichert sei. — Dadurch allein kann vermieden werden, daß nicht Rechtsprüche und Administrativ-Befürungen der Behörden eines Kantons mit denjenigen eines andern in schneidenden Widerspruch treten, und für Lösung solcher Conflictte ein Ausweg gesucht werden muß. — Insofern übrigens die Competenz des Bundesgerichtes begründeter Anfechtung unterliegt, so eröffnen immerhin die Art. 92 bis 95 des Proceß-Gesetzes jeder Parthei die Möglichkeit, hiefür den endgültigen Entscheid der Bundesversammlung nachzusuchen.

Streitigkeiten über Vermögensrechte gelangten nur drei zur Beurtheilung an unser Gericht, hievon einer von Gesetzeswegen, indem die Verwaltung der Messageries générales von Frankreich gegen den Bundesrath eine Ersatzklage anhub, welche als unbegründet abgewiesen ward. — In den beiden andern Fällen wurde unser Tribunal als prorogierter Gerichtsstand angerufen, nämlich von der Stadt Luzern gegen den dortigen Kanton, betreffend streitige Baupflicht, und von der Stadt Stein gegen die Regierung des Kantons Schaffhausen, betreffend Herausgabe eines Pfrundfahes. — In beiden Fällen unterlagen die klägenden Städte mit ihren Rechtsansprüchen gegen die Regierungen.

Indem wir es als angemessen erachten, in unserm Rechenschafts-Berichte die Fehler, welche wir an den bestehenden Proceßgesetzen wahrnehmen, zur Sprache zu bringen, damit bei einer allfälligen Revision die gemachten Erfahrungen benützt werden können: müssen wir die Zweckmäßigkeit des Art. 178 des bürgerlichen Proceß-Gesetzes in Anfechtung ziehen. Derselbe verpflichtet die Partheien, „Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens abzielen, bei der Schlußverhandlung vor allem aus zu erörtern, und es muß nach Anhörung beider Partheien durch motivirtes Urtheil hierüber entschieden werden.“ Die Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung bringt nun den Richter in die unangenehme Nothwendigkeit, daß er vor der Hauptverhandlung in Gegenwart

der Partheien seine Ansichten in Betreff des Rechtsstreites selbst zu erörtern hat, sei es, um darzuthun, daß nach der Urtenlage ein weiteres Beweisverfahren als überflüssig erscheine, oder um bemerkbar zu machen, auf welche Thatsachen der Schwerpunkt der Entscheidung gelegt werden muß. — Ein motivirtes Vorurtheil insbesondere wird zur Unmöglichkeit, wenn hiedurch dem Haupturtheil nicht vorgegriffen werden darf. Nach den Ansichten des Gerichts sollte hiemit die Beschwerdeführung über ein unvollständiges oder ungenügendes Vorverfahren jederzeit mit der Hauptverhandlung verbunden werden, und die Beobachtung der Eventual-Maxime würde auch hier ihrer wohlthätigen Einwirkung auf den Rathschlag nicht verfehlen.

Im Gebiete des Strafrechts waren nur zwei der Abtheilungen unserer Behörde, nämlich das Cassations-Gericht und die Anklagekammer, veranlaßt, zu functionieren. — Das Cassations-Gericht erledigte eine Beschwerde, betreffend einen Ausspruch des correctionellen Gerichtshofes von Genf in einer Zoll-Contraventions-Sache. Der Recurs des schweizerischen Zoll-Departements ward abgewiesen, immerhin bestätigte sich aber dabei die früher gemachte Ueberzeugung, daß das Cassations-Verfahren, wie es organisiert ist, nichts weniger als dafür sich eignet, dem materiellen Straf-Rechte zur Förderung zu dienen. Die Anklagekammer hatte sich mit den aus Veranlassung der Nationalraths-Wahlen im Kanton Tessin statt gefundenen Ruhestörungen und den hierüber aufgenommenen Proceduren zu befassen, und es überwies dieselbe die Fälle, betreffend die in Giubiasco und Agno gewalteten Conflictte, außerordentlicher Weise an die Criminal-Kammer des 4. Bezirks; bekannter Maassen wurden jedoch im Wege der von Ihnen ertheilten Amnestie die sämtlichen Tessin'schen Proceduren wegen der Wahlstörungen niedergeschlagen.

Indem wir hiemit unsern Bericht schließen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit. *

Zürich, den 3. April 1856.

Der Präsident des Bundesgerichts:

Rafimir Wfyffer, D. J. U.

Der Bundesgerichtschreiber:

Labhardt.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1855. (Vom 3. April 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1856
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.